

ZMK (22) 5/06, S. 298 ff.

RA Michael Zach

Literatur zum Artikel „Der Zahnarzt als grenzüberschreitender Dienstleister“

1. Hess, „Nach 19 Jahren. Europas Grenzen sind für Ärzte (fast) offen“, Deutsches Ärzteblatt 1977, 57
2. Richtlinie 75/362/EWG=78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Ermöglichung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts auf freien Dienstleistungsverkehr und der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes
3. § 13 Abs. 4-6 SGB V nach vorausgegangener Rechtsprechung des EuGH zit. bei: Quaaß, Medizinrecht, § 3 Rz. 66; EuGH, Urte. v. 28.04.1998, Rs. C 158/96 (Raymond Kohll), NJW 1998, 1771)
4. BGHSt, Urte. v. 13.10.2005, 3 StR 385/04; a.A. die Vorinstanz: LG Wuppertal, Urte. v. 23.12.2003, 22 Kls 430 Js 132/01 - 20/02 II, Seite 134 ff, und OLG Düsseldorf, Beschluß vom XXX; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts - Eine Untersuchung zum Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Strafrecht, 2003
5. Bericht der Bundesärztekammer, Stand: 12.2.1998; Dienstleistungserbringung im Sinne von Art. 59, Art. 60 EG-Vertrag i. V. m. Art. 17, Art. 18 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
6. EuGH 1995 I, 4165 (4195-Gebhard), BGH, 3 Str. 385/04, Urteil vom 13.10.05); EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2003, Rechtssache C-215/01 (auf Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Augsburg in der Sache gegen Schnitzler): „28. Für die Frage, ob die Tätigkeit des Leistenden im Aufnahmemitgliedstaat vorübergehenden Charakter haben, sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht nur die Dauer der Leistungen, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr oder Kontinuität zu berücksichtigen. Der vorübergehende Charakter der Leistung schließt für den Dienstleistenden im Sinne des Vertrages nicht die Möglichkeit aus, sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis, oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist (Urteile vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94 Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 27, und vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-131/01 Kommission/Italien, Slg. 2003, I-1659, Randnr. 22).
30. Der Begriff Dienstleistung im Sinne des Vertrages kann somit Dienstleistungen ganz unterschiedlicher Art umfassen, einschließlich solcher, deren Erbringung sich über einen längeren Zeitraum, bis hin zu mehreren Jahren, erstreckt, ...“
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ der Europäischen Kommission (2002/C

181 E/09), vorgelegt am 7. März 2002 (AbIEG C 181 E vom 30. Juli 2002, S. 183 ff.): Da unterschiedliche Regelungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen auf der einen und für die Niederlassung auf der anderen Seite, ist es angezeigt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten für den Fall genauer zu bestimmen, in dem der Dienstleister sich in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, und zwar durch die Einführung einer rechtlichen Vermutung auf der Grundlage eines einfachen Zeitkriteriums. In dem Fall, in dem sich der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als „Erbringung von Dienstleistungen“ die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat wären höchstens 16 Wochen pro Jahr durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Berufsangehörigen. Das Kriterium nach Unterabsatz 1 schließt eine Einzelfallbewertung insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistungen nicht aus.“

8. Quaaas/Zuck, Medizinrecht, Rn. 42 zur Abgrenzung von Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit; Hüttenbrink, Die Rechtsprechung zur Erteilung der Approbation (§ 3 Abs. 3 BÄO) und der Berufserlaubnis (§10 Abs. 3 BÄO) an ausländische Ärzte, MedR 1984, 92, Kaufmann, Die Ausübung medizinischer Berufe im Lichte des EG-Vertrages, MedR 2003, 82; Narr, Ärztliches Berufsrecht, B 387; Haage, Die Auswirkungen der Europa-Abkommen auf die Berufszulassung als Arzt, MedR 1997, 166
9. Art. 15 RL 78/686/EWG des Rates vom 25.07.1978
10. Da unklar ist, ob eine derartige Stärkung der Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse der nationalen Behörden erfolgen wird, soll aus Gründen der Wahrung eines effektiven Patientenschutzes die ärztliche Heilkunst sogar insgesamt aus der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden, hierzu: Ärztezeitung vom 18.02.2005